

**Satzung für das Auswahlverfahren  
im Bachelor-Studiengang  
Wirtschaftsrecht-Business Law  
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)**

**Vom 11. Juli 2018**

Aufgrund von § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.11.2017 sowie aufgrund von § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15.09.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.05.2017 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung – HVVO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.06.2017, hat der Senat der HfWU am 05.07.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Verfahren**

- (1) Im Studiengang Wirtschaftsrecht / Business Law werden 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Es können bis zu drei Zulassungsanträge an der HfWU gestellt werden

**§ 2**

**Auswahlkommission**

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Personen der Fakultät Wirtschaft und Recht. Die Mitglieder werden vom jeweiligen Fakultätsrat für die Dauer der Amtszeit des Dekans bestellt. Die Auswahlkommission teilt der Leitung der Hochschule die Rangliste gemäß § 5 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet der Leitung der Hochschule und dem jeweiligen Fakultätsvorstand nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrungen mit dem Auswahlverfahren.

### **§ 3**

#### **Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 4 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden nachfolgende Auswahlmaßstäbe berücksichtigt:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
- b) ggf. Ergebnis eines Auswahltests nach § 4.

### **§ 4**

#### **Auswahltest und Antrag auf Teilnahme**

(1) Der Auswahltest wird jährlich zweimal abgenommen und findet an der Hochschule Nürtingen-Geislingen statt. Die Hochschule gibt jeweils den Tag der Testabnahme bekannt und lädt rechtzeitig zu dem Test ein.

Der Antrag auf Teilnahme am Test muss bis zum 15. November für den Testtermin im November und bis zum 15. Mai für den Testtermin im Mai bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Der Auswahltest ist innerhalb einer von der Hochschule festgesetzten Zeit zu bearbeiten. Die Testabnahme ist nicht öffentlich. Zur Testabnahme wird nur zugelassen, wer sich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat.

(3) Der Auswahltest findet als online-gestützter Test statt (vgl. Anlage 1). Die Interessentin/der Interessent loggt sich in einem Raum mit kontrollierten Testbedingungen (z.B. PC-Raum an der HfWU) mittels des zu Beginn der Testung ausgegebenen Codes ein. Die Interessentin/der Interessent führt den Test durch, und erhält innerhalb von einer Woche nach Durchführung des Tests das Ergebnis als pdf-File zugesandt. Die Auswahlkommission erhält einen Zugangscod zu dem Ergebnis aller Interessentinnen/Interessenten, kann das Ergebnis in Form eines geeigneten Datenfiles (xls- bzw. csv-Format) abrufen.

(4) Das Testergebnis ermittelt die Hochschule Nürtingen-Geislingen. Die Ermittlung des Testergebnisses ergibt sich aus Anlage 1.

## § 5

### **Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich zunächst nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- (2) Hat eine Teilnahme am Auswahltests nach § 4 stattgefunden wird die Durchschnittsnote der HZB nach Abs. 1 um die entsprechenden Bonuspunkte gemäß der Anlage verbessert. Liegt das Ergebnis eines Auswahltests nach § 4 nicht vor, wird das Testergebnis auf das niedrigste Testergebnis festgesetzt.
- (3) Für die Auswahlentscheidung wird von der Auswahlkommission eine Rangliste nach den Absätzen 1 und 2 erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 16 HVVO.

## § 6

### **Ordnungsverstoß, Täuschung, Abbruch der Testbearbeitung**

- (1) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Auswahlkommission nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet.
- (2) Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen; in diesem Fall wird das Testergebnis auf das niedrigste Testergebnis festgesetzt. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis gewertet.

## § 7

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2019. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsrecht vom 18.04.2018 der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) außer Kraft.

Nürtingen, 11. Juli 2018



Professor Dr. Andreas Frey  
Rektor

## Anlage

### Vorbemerkung:

Als Auswahltest wird die Onlineversion des IST-Screening eingesetzt.

Der IST-Screening erfasst drei wichtige Intelligenz-Faktoren

(Quelle: <https://www.testzentrale.de/shop/intelligenz-struktur-test.html>):

(1) Fähigkeit zum Verstehen von Vokabular, als auch die Fähigkeit, Relationen zwischen Begriffen herzustellen;

(2) Rechenfertigkeit, als auch die Fähigkeit, Relationen zwischen Zahlen herzustellen;

(3) Fähigkeit, logische Relationen zwischen Figuren herzustellen. Die Werte dieser drei wichtigen Intelligenz-Faktoren werden zu einem Gesamtwert „Schlussfolgerndes Denken“ zusammengefasst – dieser Gesamtwert fließt schließlich in die Bewertung ein.

### **Ermittlung des Testergebnisses**

Die erzielten Testleistungen werden auf der Grundlage von Normierungstabellen in Leistungswerte transformiert, die zwischen 1 und 9 variieren können. Die Tabellenwerte sind geeicht gemäß der Leistungsverteilung in der gesamten Population; die Objektivität der Auswertung ist damit gewährleistet. 9 ist die bestmögliche, 1 die schlechteste erzielbare Leistung, 5 entspricht dem arithmetischen Mittel.

Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 fließt das Testergebnis in Form von Noten ein, die an Schulnoten angelehnt sind. Um die im Auswahltest erzielten Punkte mit diesen Noten vergleichbar zu machen, werden die **Noten** in Leistungswerte zwischen 1 und 9 umgerechnet: Die Note 5 wird in den Wert 1, die Note 1 in den Wert 9 transformiert. Bei Zwischenwerten kann extrapoliert werden.

### Transformationstabelle

Schulnote	Leistungswert (STANINE-Wert)	Bonuspunkte
1,0	9	0,5
1,5	8	0,5
2,0	7	0,4
2,5	6	0,3
3,0	5	0,2
3,5	4	0,2
4,0	3	0,1
4,5	2	0
5,0	1	0

Die Bewerber/innen erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme am Auswahltest und das erzielte Testergebnis. Diese Bescheinigung dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen des Auswahlverfahrens für den Studiengang Wirtschaftsrecht-Business Law.